

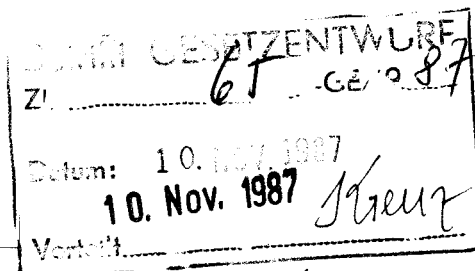


ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



A Klausgraben

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

VA-ZB-611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 347

Datum

6.11.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Bauer

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Friedmann

Beilage

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr 2
1030 Wien

Ihre Zeichen
430.016/2-IV/3-87

Unsere Zeichen
VA/Mag Ru/611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 347

Datum
28.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird
(S t e l l u n g n a h m e)

Durch die Aufhebung des § 110 Abs 1 lit b und Abs 2 KFG 1967 durch den Verfassungsgerichtshof ist eine Novellierung des Kraftfahrgesetzes erforderlich geworden, um zeitgerecht ab 1.3.1988 ein gültiges Gesetz zur Verfügung zu haben. Der Wegfall der in der genannten Bestimmung vorgesehenen Bedarfsprüfung soll zur Bildung eines Wettbewerbs unter den Fahrschulen beitragen. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages stehen jedoch viele der nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit einer Verstärkung des Wettbewerbes in Widerspruch. Sollte tatsächlich unter den Fahrschulen ein Wettbewerb entstehen, so werden die sich daraus für den Konsumenten ergebenden Vorteile durch die Einführung eines Fahrschulobligatoriums, das allen bereits auf dem Markt befindlichen Fahrschulen mehr Umsatz bringen dürfte, zunichte gemacht.

- 2 -

- 2 -

Der Kammertag nimmt zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt Stellung:

Zu Ziff 1 (§ 70 Abs 3)

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.5.dJ zum Ausdruck gebracht, spricht sich der Kammertag auch weiterhin gegen den Nachweis eines Mindestmaßes an Ausbildung gemäß § 122 Abs 1 lit d als Voraussetzung für die Ablegung der praktischen Lenkerprüfung aus. Ein Abgehen von der bisherigen Möglichkeit, ohne Fahrschulbildung zur Lenkerprüfung antreten zu können, wird für sachlich nicht gerechtfertigt gehalten. Einerseits müssen die theoretischen und praktischen Kenntnisse ohnedies im Rahmen der nun objektivierten Prüfung nachgewiesen werden, andererseits gibt es keinerlei Untersuchungsergebnisse, die eine geringere Fahrzuverlässigkeit bei Lenkern, die eine Ausbildung gemäß § 122 KFG genossen haben, aufzeigen. Der Kammertag lehnt daher den nunmehr normierten Fahrschulzwang ab und tritt für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein.

Darüber hinaus erscheint die Anführung der Gruppe A im Textentwurf unverständlich, da aufgrund des § 122 Abs 1 letzter Satz KFG Übungsfahrten für diese Gruppe verboten sind.

Zu Ziff 4, 5 und 8 (§§ 108 Abs 3, 109 Abs 1)

Die durch nichts gerechtfertigte Anhebung des Alters für eine Fahrschulbewilligung bzw Betriebsgenehmigung im Rahmen eines Deszendentenfortbetriebsrechtes von 24 Jahren auf 30 Jahre steht im krassen Widerspruch mit der Sicherung eines entsprechenden fachlichen Niveaus an Fahrschulen. Nach Meinung des Kammertages ist diese Maßnahme ungeeignet, den Wegfall der Bedarfsprüfung zu sanieren und muß daher entschieden abgelehnt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß dieser Neuregelung die Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Durch Ziff 5 wird § 108 Abs 3 in der Weise ergänzt, daß § 41 Abs 1 GewO sinngemäß Anwendung findet. In diesem Absatz der Gewerbeordnung ist jedoch eine Altersgrenze von 24 Jahren vorgesehen. Es erhebt sich die Frage, welches Alter nun tatsächlich für Nachkommen eines Fahrschulbesitzers gilt.

- 3 -

Zu Ziff 7 (§ 108a)

Aufgrund einer Ermächtigung durch den Landeshauptmann sollen in Zukunft auch Autofahrerklubs Besitzer einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten unterweisen können. Diese Neuerung wird vom Kammertag grundsätzlich begrüßt. Allerdings könnten sich im Zusammenhang mit der Novellierung des § 108 Abs 1, wonach das Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung ausschließlich im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig sein soll, Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Wird nämlich das "Unterweisen in besonderen Fahrfertigkeiten" unter den Begriff "Weiterbilden" subsumiert, würden die Autofahrerklubs durch § 108 Abs 1 ausgeschlossen sein, entsprechende Perfektionskurse abzuhalten. Es wird daher angeregt, in § 108 Abs 1 die Formulierung "unbeschadet der §§ 119 bis 122 a" durch den § 108 a zu ergänzen.

Zu Ziff 9 (§ 109 Abs 1)

Eine Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung war bisher, daß der Bewerber mindestens während dreier Jahre bzw eines Jahres (für Besitzer eines Diplomes der Fakultät für Maschinenbau oder für Elektrotechnik) die erforderlichen Ausbildungserfahrungen als Fahrschullehrer erworben hat. Die vorgesehene Änderung (5 bzw 3 Jahre während der letzten 10 Jahre) scheint nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht zur Hebung des Niveaus beizutragen und nur im Hinblick auf einen erschwerten Zugang zu einer Fahrschulbewilligung vorgenommen worden zu sein. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung weiter beizubehalten.

Zu Ziff 13 (§ 111 Abs 1)

Vor der Erteilung einer Fahrschulbewilligung stand der zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung (Handelskammer) zur Frage der Bedarfsprüfung ein Stellungnahmerecht zu. Nachdem durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes die Bedarfsprüfung abgeschafft wurde, ist dieses Anhörungsrecht entbehrlich geworden. Daß der zuständigen gesetzlichen Inter-

- 4 -

essensvertretung nun generell ein Begutachtungsrecht eingeräumt wird, erscheint jedenfalls dem Bestreben, den Wettbewerb steigern zu wollen, zu widersprechen. Es wird daher seitens des Kammertages angeregt, entweder das Anhörungsrecht gänzlich zu streichen, oder analog zum Entwurf der nächsten KDV-Novelle (§ 64 c Abs 2) auch dem Österreichischen Arbeiterkammertag ein Stellungnahmerecht einzuräumen.

Zu Ziff 14 (§ 111 Abs 3)

Dieser Absatz über die Bewilligung der Verlegung des Standortes einer Fahrschule wird vom Kammertag abgelehnt, da er durch die Aufhebung der Bedarfsprüfung keine Bedeutung mehr hat. Im Sinne eines freien Wettbewerbes sollte es durchaus den Fahrschulen überlassen bleiben, ihren Standort zu verlegen. Eine solche Standortänderung müßte dann jedoch der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Zu Ziff 15 (§ 112 Abs 2)

Der Österreichische Arbeiterkammertag lehnt den Entfall dieser Bestimmung ab. Zwar scheint der erste Satz bezüglich der Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge einer Fahrschule entbehrlich zu sein, der Wegfall der Tarifauszeichnungspflicht kann jedoch nicht akzeptiert werden. Im Interesse einer entsprechenden Information der Öffentlichkeit und der besseren Vergleichsmöglichkeit der Preisangebote der einzelnen Fahrschulen für die Konsumenten sollte die Verpflichtung zur Tarifierbringung in den Fahrschulen beibehalten werden.

Zu Ziff 16 (§ 112 Abs 3)

Für den Wegfall der Hilfsbremsanlage bei den Ausrüstungsvorschriften für Schulfahrzeuge besteht keine Notwendigkeit. Außerdem wird auf die Diskrepanz hingewiesen, daß bei Übungsfahrten gemäß § 122 die Erreichbarkeit der Hilfsbremsanlage eine Grundvoraussetzung für die Bewilligung zur Erteilung von Übungsfahrten ist, während nun Schulfahrzeuge gar nicht mehr mit einer derartigen Bremse ausgestattet sein müssen. Der Österreichische Arbeiterkammertag

- 5 -

- 5 -

spricht sich für die Beibehaltung des bestehenden Gesetzestextes aus, da darüber hinaus die Hilfsbremsanlage beim überwiegenden Anteil der Kraftfahrzeugmodelle vom Beifahrersitz erreichbar ist.

Zu Ziff 17 (§ 113)

Zu dieser Bestimmung über die Leitung der Fahrschule durch einen Fahr-
schulleiter wird vorgeschlagen, eine Regelung aufzunehmen, wonach Fahr-
schulleiter in der Fahrschule anwesend sein müssen und nur jeweils eine
Fahrschule leiten dürfen. Diesbezüglich erscheint eine analoge Regelung
zu § 113 Abs 1 wie bei Fahrschulinhabern zweckdienlich.

Zu Ziff 18 (§ 114 Abs 2)

Bezüglich der Ausstellung (§ 114 Abs 1) bzw der Einziehung (§ 114 Abs 2)
eines Fahrlehrerausweises wird seitens des Kammertages eine generelle
Neuordnung vorgeschlagen. Es ist nicht einzusehen, warum bei der Erteilung
des Ausweises der jeweilige Fahrschulbesitzer für seine Fahrlehrer um die
Ausstellung ansuchen muß bzw die beantragten Ausweise "dem Fahrschulbesitzer
auszustellen" sind und diese administrativen Schritte nicht vom Berechtig-
ten selbst - vom Fahrlehrer - durchgeführt werden können. Hier sollte das
Gesetz in dem Sinne geändert werden, daß Fahrlehrer selbst um die Ausstel-
lung eines Fahrlehrerausweises anzusuchen haben.

Bei der Ablieferung des Ausweises wird zunächst auf einen unbestimmten
Gesetzesbegriff hingewiesen: Der Besitzer des Ausweises hat diesen "un-
verzüglich abzuliefern", wenn bestimmte Voraussetzungen für dessen Ertei-
lung nicht mehr vorliegen. Es wird angeregt, das Wort "unverzüglich" ent-
weder zu streichen oder genauer zu präzisieren.

Darüber hinaus ist es unverständlich, daß der Fahrlehrer bei bloßem Dienst-
geberwechsel die Lehrberechtigung (den Ausweis) verliert und sein neuer
Dienstgeber wieder um eine Ausstellung eines Fahrlehrerausweises ansuchen
muß. Es wird vom Kammertag angeregt, diese Bestimmung dahingehend zu än-
dern, daß bei einem Dienstgeberwechsel ein Vermerk der Ausstellungsbehörde
im Ausweis genügt; in diesem Fall wäre eine Ablieferung nicht erforderlich.

- 6 -

- 6 -

Zu Ziff 20 (§ 114 Abs 6)

Hier gelten die zu Ziff 13 geäußerten Bedenken sinngemäß.

Zu Ziff 21 (§ 115 Abs 4)

Dieser Absatz, bezüglich einer Weiterführung bereits begonnener Kurse, wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag abgelehnt. Wenn die sachlichen oder räumlichen Voraussetzungen für die Abhaltung der Kurse wegfallen, scheint die ordnungsgemäße Durchführung des Fahrschulunterrichtes nicht mehr gewährleistet. Es sollte vielmehr sichergestellt werden, daß betroffene Fahrschüler innerhalb des Fachverbandes für Kraftfahrschulen anderen Fahrschulen zugewiesen werden, ohne daß ihnen dadurch finanzielle Nachteile bzw Mehrbelastungen entstehen.

Zu Ziff 22 (§ 116 Abs 6)

Diese Bestimmung, die die Verwendung von Probefahrschullehrern zuläßt, sollte nach Meinung des Kammertages ersatzlos gestrichen werden. In den Diskussionen über die Neuregelung der Fahrlehrerausbildung wurde wiederholt die Abschaffung des Probefahrschullehrers verlangt. Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf wurden jedoch die Einsatzmöglichkeiten für Probefahrschullehrer sogar erweitert. Es fehlt jegliche Befristung bzw kann der Landeshauptmann die Bewilligung beliebig oft und beliebig lang erweitern.

Zu Ziff 23 (§ 116 Abs 7)

Zur Einrichtung von sogenannten Fahrlehrerakademien müßte klargestellt werden, daß diese nicht neben den bereits ermächtigten Ausbildungsstätten (BFI und WIFI führen bereits entsprechende Ausbildungslehrgänge durch) geschaffen werden; dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen und außerdem erscheint eine Doppelausbildung nicht sinnvoll zu sein.

Im letzten Satz müßte nach Meinung des Kammertages ergänzt werden, daß

- 7 -

die Fahrlehrerakademien nicht nur für die Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrschullehrerberechtigung zuständig sind, sondern auch für die Weiterbildung.

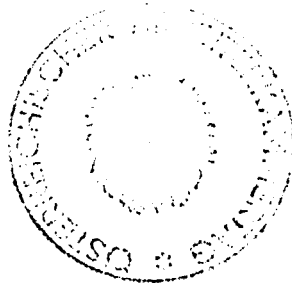
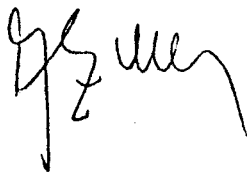
Zu Ziff 25 (§ 122 Abs 1)

In dieser Bestimmung wird ein "Mindestmaß an Ausbildung" im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule postuliert bzw der entsprechende Nachweis verlangt. Durch Verordnung ist dieses Mindestmaß konkret festzusetzen. Mit dem Hinweis auf die hohen Kosten einer Fahrschulausbildung bzw mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß statistisch gesehen private Übungsfahrer keine höhere Unfallhäufigkeit als in der Fahrschule ausgebildete Personen aufweisen, muß ein Monopol für die Führerscheinausbildung lediglich im Rahmen der Fahrschule abgelehnt werden.

Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 15.5.1987 zur 11. KFG-Novelle und die oben angeführten Äußerungen zu Ziff 1 wird die Novellierung des § 122 vom Kammertag zur Gänze abgelehnt.

Abschließend schlägt der Kammertag vor, wegen des Umfanges und der Bedeutung der Materie den Kraftfahrbeirat einzuberufen, um das gesamte Paket über die Fahrschul- und Fahrlehrerausbildung einer eingehenden Diskussion zu unterziehen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

